Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6512

11. 12. 96

Sachgebiet 92

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6196, 13/6352 Nr. 2.2 –

Zustimmungsbedürftige Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

A. Problem

Nach § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, die Universaldienstleistungen im Telekommunikationsbereich zu bestimmen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Durch die Bestimmung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Bestimmungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Telekommunikationsgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

   Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen – im Vergleich zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes – keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 13/6196 zuzustimmen.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) aufgrund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Post und Telekommunikation auf Drucksache 13/5604 zugestimmt. Der Bundesrat stimmte in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 der Verordnung mit Änderungsmaßgaben zu.

Die geänderte Verordnung auf Drucksache 13/6196 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/6352 Nr. 2.2 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation erneut zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 11. Dezember 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, daß die vom Bundesrat beschlosssenen Änderungen materiell nicht über den bisherigen Verordnungstext hinausgingen und im Grunde nur Konkretisierungen seien. Die Bundesregierung könnte diesen Vorschlägen ohne weitere Bedenken zustimmen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. betonten, daß die TUDLV ein Bestandteil der mit dem kürzlich verabschiedeten Telekommunikationsgesetz geschaffenen Rechtsgrundlage für den Telekommunikationsbereich sei. Die Fraktion der SPD hat bei den Änderungen des Bundesrates zu § 1 Nr. 1 TUDLV Bedenken erhoben, weil dadurch die Zielsetzung, einen Rahmen für eine dynamische Marktentwicklung zu gewähren, beeinträchtigt werden könnte. Sie verwiesen auf die eingehenden Erörterungen der Thematik bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimme des Mitglieds der Gruppe PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/6196 zuzustimmen.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333